

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>24. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1971</b>	<b>Nummer 62</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 3. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT); Durchführungsbestimmungen . . . . .	848
2100	5. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Päfzessen — AAPaBG — . . . . .	848
22307 22308	24. 3. 1971	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen zu Hochschulen . . . . .	848
71318	26. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Aufhebung von Verwaltungsvorschriften . . . . .	853
764	25. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Sparkassengesetz (SpkG) . . . . .	853

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
2. 4. 1971	356
Bek. — Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Köln . . . . .	356
2. 4. 1971	856
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 1. 4. 1971 . . . . .	857

20310

## I.

2100

**Zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)**  
**vom 23. Februar 1961**

**Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.1 — IV 1 —  
 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.03 — 1/71 —  
 v. 31. 3. 1971

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, die mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 9 a letzter Satz erhält die folgende Fassung:  
 Ausgaben hierfür sind bei Titel 443, Fürsorgeleistungen, zu buchen.
2. In Nummer 10 Buchstabe c tritt an die Stelle der bisherigen Sätze 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 der folgende Satz als neuer Unterabsatz:

Wir sind damit einverstanden, daß jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft für je angefangene 12 Stunden mit 1/183 der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten wird.

3. In Nummer 14 a Buchstabe b wird am Schluß folgender neue Unterabsatz angefügt:

Im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten können als Bewährungszeiten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Mit Zustimmung der TdL bin ich — der Finanzminister — jedoch damit einverstanden, daß

- a) Zeiten als Widerrufsbeamte im höheren Dienst im Hochschulbereich und
- b) im Beamtenverhältnis auf Probe verbrachte Zeiten, sofern der Beamte aus Gesundheitsgründen nicht auf Lebenszeit ernannt worden ist,

bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Eine sich etwa aufgrund dieser Maßnahme ergebende höhere Vergütung kann mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an nachgezahlt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Ausschlußfristen zu beachten. Die Frage der Vergleichbarkeit der Vergütungsgruppen einerseits und der Besoldungsgruppen andererseits ist nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zu beurteilen.

4. Nummer 19 Buchstabe b Satz 6 erhält die folgende Fassung:

Ich — der Finanzminister — bin damit einverstanden, daß über den vom BAT erfaßten Personenkreis hinaus bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Zusatzverpflegung gewährt wird.

aa) nichtbeamten Personen, deren Rechtsverhältnisse nicht nach dem BAT geregelt sind, wie Volontärärzte usw.

bb) Personal, das aufgrund von Gestellungsverträgen tätig ist (Mutterhausschwestern) und nach seiner Tätigkeit von der Anlage 1a zum BAT erfaßt werden würde.

5. In Nummer 28 Buchstabe a wird hinter dem letzten Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

entsprechendes gilt für die Angestellten, die zu Mitgliedern der Organe von Sozialversicherungsträgern nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917) gewählt werden.

— MBl. NW. 1971 S. 848.

**Ausführungsanweisung  
 zum Gesetz über das Paßwesen  
 — AAPaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1971 — I C 3/38.67

Abschnitt C der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG —, mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.1 wird hinter Marokko „Mauritius“ und hinter Tunesien „Üganda“ eingesetzt.
2. In Nummer 32.2 Buchstabe a) wird hinter Botsuana der Klammerzusatz gestrichen.
3. In Nummer 32.2 Buchstabe b) wird hinter Birma angefügt „Israel“.

— MBl. NW. 1971 S. 848.

22307

22308

**Übergang von Absolventen  
 der Ingenieurschulen oder gleichrangiger  
 Bildungseinrichtungen zu Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers  
 — II B 3.36—52/2 Nr. 936/71 —  
 u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
 — II A 1.36—52/2 Nr. 832/II/71 — v. 24. 3. 1971

1. a) Alle Absolventen der Ingenieurschulen und der sonstigen Typen Höherer Fachschulen, die zum 1. August 1971 in den Fachhochschulbereich einbezogen werden, können — sofern sie ihre Studien bis zum 31. Juli 1971 mit der staatlichen Abschlußprüfung beendet haben — an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen studieren.
- b) Das als Anlage beigelegte Verzeichnis enthält die im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Höheren Fachschulen — einschließlich Ingenieurschulen —, deren Absolventen gemäß Buchst. a) berechtigt sind, an den Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren.  
 Studienbewerber, die an einer der aufgeführten Höheren Fachschulen ein bis zum 31. Juli 1971 ausgestelltes Abschlußzeugnis besitzen, bedürfen **keiner** besonderen Bescheinigung ihrer Studienberechtigung.
2. Die Absolventen der in Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Bildungseinrichtungen anderer Bundesländer werden hinsichtlich der Studienberechtigung den Absolventen dieser Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gleichgestellt, wenn sie in dem Land, in dem sie die staatliche Abschlußprüfung abgelegt haben, ebenfalls die Berechtigung zum Hochschulstudium erhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage****Verzeichnis**

der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Höheren Fachschulen — einschließlich Ingenieurschulen —, deren Absolventen gemäß Ziff. 1 Buchst. a) des Gem. RdErl. berechtigt sind, an den Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren.

## 1. Ingenieurschulen

## 1.1 Ingenieurschulen für Maschinenwesen

## 1.1.1 Staatl. Ingenieurschulen für Maschinenwesen

## 51 Aachen, Goethestraße 1

Fachrichtung:  
 Maschinenbau, Elektrotechnik

- 48 Bielefeld, Wilh.-Bertelsmann-Straße 10  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 463 Bochum, Kohlenstraße 70  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 443 Burgsteinfurt, Lindenstraße 59—60  
Fachrichtung:  
Produktionstechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie
- 46 Dortmund, Sonnenstraße 96  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik, Hüttenbau
- 4 Düsseldorf, Josef-Gockeln-Straße 9  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik
- 41 Duisburg, Bismarckstraße 81  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Hüttenbau, Schiffbau, Elektrotechnik
- 43 Essen, Beginenkamp 20  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Glästechnik und Keramik, Chemie
- 466 Gelsenkirchen-Buer, Ressestraße 155  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 527 Gummersbach, Luisenstraße 3  
Fachrichtung:  
Produktionstechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik
- 58 Hagen, Haldener Straße 182  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 586 Iserlohn, Frauenstuhlweg 10  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Physikal. Technik
- 517 Jülich, Ginsterweg  
Fachrichtung:  
Chemie, Verfahrenstechnik, Physikal. Technik
- 5 Köln I, Ubierring 48  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 5 Köln II, Ubierring 48  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Verfahrenstechnik
- 415 Krefeld, Reinarzstraße 49  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik
- 492 Lemgo, Brake über Lemgo, Lindenhaus  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 5778 Meschede, Lindenstraße 53  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 479 Paderborn, Löffelmannweg 1  
Fachrichtung:  
Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik
- 563 Remscheid-Lennep, Neugasse 2  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 59 Siegen, Fischbacherbergstraße 2  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 477 Soest, Immermannwall 22  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 56 Wuppertal-Elberfeld, Gartenstraße 45  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 1.1.2 Private Ingenieurschule für Maschinenwesen  
Private Rheinische Ingenieurschule für Maschinenwesen Köln  
Träger:  
Gesellschaft zur Förderung des techn. Nachwuchses e. V. Köln
- 5 Köln, Hohenstaufenring 16—18  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik, Produktions-technik
- Private Ingenieurschule für Maschinenwesen Lage/Lippe  
Träger:  
Erbengemeinschaft Quest
- 491 Lage/Lippe, Lange Straße 124  
Fachrichtung:  
Maschinenbau, Elektrotechnik
- 1.2 Ingenieurschulen für Bauwesen  
1.2.1 Staatl. Ingenieurschulen für Bauwesen
- 51 Aachen, Bayernallee 9  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 43 Essen, Robert-Schmidt-Straße 1  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau, Vermessung  
Sonderfachrichtung:  
Landschaftspflege, Grünplanung und Gartenarchitektur

- 58 Hagen, Heidenstraße 9  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 347 Höxter, Möllingerstraße 3  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 5 Köln-Nippes, Turmstraße 7  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 495 Minden, Artilleriestraße 9  
Fachrichtung:  
Ingenieurbau, Hochbau
- 44 Münster, Lotharinger Straße 10  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 435 Recklinghausen-Suderwich, Ickerottweg  
Fachrichtung:  
Ingenieurbau, Vermessung, Hochbau
- 593 Siegen, Hüttental-Weidenaу, Paul-Bonatz-Straße 9—11  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau  
Sonderfachrichtung:  
Steine und Erden
- 56 Wuppertal-Barmen, Pauluskirchstraße 7  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 1.2.2 Private Ingenieurschulen für Bauwesen  
Private Ingenieurschulen für Bauwesen Lage/Lippe  
Träger:  
Erbengemeinschaft Quest
- 491 Lage/Lippe, Lange Straße 124  
Fachrichtung:  
Hochbau, Ingenieurbau
- 1.3 Ingenieurschulen für Textilwesen
- 1.3.1 Staatl. Ingenieurschulen für Textilwesen
- 51 Aachen, Boxgraben 100  
Fachrichtung:  
Textilerzeugung, Textilveredelung, Chemie
- 415 Krefeld, Frankenring 20  
Fachrichtung:  
Textilerzeugung, Textilveredelung, Chemie
- 405 Mönchengladbach, Webschulstraße 31  
Fachrichtung:  
Textilerzeugung/Bekleidungstechnik, Textilveredelung, Wirtschafts- und Betriebstechnik/Textil
- 1.3.2 Städt. Ingenieurschulen für Textilwesen
- 56 Wuppertal-Barmen, Gewerbeschulstraße 34 a  
Fachrichtung:  
Textilerzeugung, Textilveredelung
- 1.4 Ingenieurschulen für Bergwesen
- 1.4.1 Private Ingenieurschulen für Bergwesen  
Private Ingenieurschule für Bergwesen Bochum  
Träger:  
Westf. Berggewerkschaftskasse e. V. Bochum
- 463 Bochum, Herner Straße 45  
Abteilungen:  
Bergtechnik, Maschinentechnik, Elektrotechnik, Bergverfahrenstechnik, Bergvermessung
- 1.5 Ingenieurschulen für Landbau  
Ingenieurschule für Landbau der Landwirtschaftskammern Westfalen und Rheinland
- 477 Soest, Windmühlenweg 25  
Abteilung: Landbau
2. Höhere Fachschulen
- 2.1 Höhere Wirtschaftsfachschulen
- 2.1.1 Staatl. Höhere Wirtschaftsfachschulen
- 48 Bielefeld, Hauptstraße 201
- 463 Bochum, Uhlandstraße 30
- 405 Mönchengladbach, Webschulstraße 41—43
- 59 Siegen, Waldstraße 27
- 2.1.2 Städt. Höhere Wirtschaftsfachschulen
- 5 Köln-Sülz, Lotharstraße 16
- 46 Dortmund, Geschwister-Scholl-Straße 1—3
- 2.1.3 Private Höhere Wirtschaftsfachschulen
- Höhere Wirtschaftsfachschule für das Versicherungswesen — Deutsche Versicherungsakademie (DVA) — Köln  
Träger:  
Gesellschaft zur Förderung der Deutschen Versicherungsakademie e. V. Köln
- 5 Köln, Richard-Wagner-Straße 47
- 2.2 Werkkunstschulen
- 2.2.1 Städt. Werkkunstschulen
- 51 Aachen, Südstraße 4  
Lehrbereiche:  
Raumgestaltung, Dekorationsmalerei, Kunstschiene und Metallbearbeitung, Graphik, Textilgestaltung
- 48 Bielefeld, Am Sparrenberg 20  
Lehrbereiche:  
Möbelbau und Innenarchitektur, Angewandte Malerei, Bildhauerei und Drechslerie, Graphik, Textilgestaltung und Mode
- 46 Dortmund, Ottostraße 9  
Lehrbereiche:  
Bau und Raum, Bau- und Raummalerei, Bildhauerei, Graphik, Textilgestaltung

- 4 Düsseldorf, Fürstenwall 100  
Lehrbereiche:  
Möbel- und Raumgestaltung, Malerei, Gold- und Silberschmiede, Graphik, Textilgestaltung
- 43 Essen, Essen-Werden, Abtei  
Lehrbereiche:  
Holz, Malerei, Plastik, Metall, Leder und Papier, Graphik, Photographie, Textilgestaltung
- 5 Köln, Ubierring 40  
Lehrbereiche:  
Bau und Raum, Möbel- und Innenraumgestaltung, Dekorative Malerei, Monumentalmalerei, Kirchen- und Glasmalerei, Bildhauerei, Steinmetz- und Friedhofskunst, Keramik, Metallbildhauerei, Goldschmiedekunst, Graphik, Textilgestaltung
- 415 Krefeld, Peterstraße 123  
Lehrbereiche:  
Bau und Raum, Wand- und Glasmalerei, Keramik, Metallbearbeitung, Weberei, Industrieform
- 44 Münster, Mauritzstraße 15  
Lehrbereiche:  
Tischlerei, Innenraumgestaltung, Baumalerei, Bildhauer und Steinmetzen, Keramik, Gold- und Silberschmiede, Holzbildhauerei
- 56 Wuppertal-Barmen, Haspeler Straße 27  
Lehrbereiche:  
Innenarchitektur und Möbelbau, Wandmalerei und Raumgestaltung, Gold- und Silberschmiede, Graphik, Typographie — Höhere Fachschule für die graphische Industrie
- 2.3 Höhere Fachschulen für Sozialarbeit
- 2.3.1 Öffentl. Höhere Fachschulen für Sozialarbeit
- 48 Bielefeld, Sprenger Straße 15  
Landeshauptmann-Salzmann-Schule des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 46 Dortmund, Hohe Straße 141  
Städt. Sozialpädagogisches Seminar
- 4 Düsseldorf-Gerresheim, Grälinger Straße 110  
Rhein. Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Landschaftsverbandes Rheinland
- 5 Köln-Weidenpesch, Pallenbergstraße 24  
Städt. Höhere Fachschule für Sozialarbeit
- 2.3.2 Private Höhere Fachschulen für Sozialarbeit
- 51 Aachen, Robert-Schumann-Straße 25  
Träger:  
Kath. Deutscher Frauenbund e. V.  
5 Köln und Bistum Aachen
- 48 Bielefeld, Schildescher Straße 103  
Karl-Pawlowski-Schule  
Höhere Fachschule für Sozialarbeit
- 463 Bochum, Immanuel-Kant-Straße 20  
Ev. Sozialschule der Westf. Frauenhilfe e. V.  
Träger:  
Westfälische Frauenhilfe e. V.  
477 Soest i. Westf.
- 493 Detmold, Schorenstraße 12  
Paritätisches Sozialseminar, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
56 Wuppertal-Elberfeld
- 46 Dortmund, Arndtstraße 5  
Anna-Zillken-Schule  
Sozialdienst Kath. Frauen-Zentrale e. V.  
46 Dortmund
- 4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 62  
Arbeitsgemeinschaft Sozialpädagogik und Gesellschaftsbildung e. V.  
4 Düsseldorf
- 4 Düsseldorf-Eller, Schloßallee 14  
Marie-Juchaecz-Haus  
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V.  
53 Bonn
- 43 Essen, Burgplatz 3  
Seminar für Wohlfahrtspfleger  
Caritas-Trägerwerk im Bistum Essen e. V.  
43 Essen
- 58 Hagen, Im Alten Holz 131—135  
Deutsches Rotes Kreuz — Generalsekretariat  
53 Bonn
- 5 Köln, Leonhard-Tietz-Straße 8  
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln
- 44 Münster, Piusallee 89/93  
Westf. Wohlfahrtsschule  
Bischöfliches Generalvikariat  
44 Münster
- 479 Paderborn, Hermann-Kirchhoff-Straße 11—15  
Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Meinwerk-Instituts  
Deutscher Verband Kath. Mädchensozialarbeit e. V.  
78 Freiburg i. Br.
- 5038 Rodenkirchen-Michaelshöven, Andreashaus  
Ev. Gesellschaft für diakonische Ausbildungsstätten  
5 Köln
- 56 Wuppertal-Elberfeld, Lucasstraße 1—3  
Ev. Seminar für Sozialarbeit  
Bergische Diakonie Aprath  
5603 Wülfrath
- 2.4 Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik
- 2.4.1 in grundständiger Form
- 2.4.1.1 Staatl. Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik in grundständiger Form
- 407 Rheydt, Pletzerstraße 20—30  
Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen

- 2.4.1.2 Städt. Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik in grundständiger Form**
- 43 Essen-Holsterhausen, Holsterhauser Str. 142  
Bildungsanstalt für Frauenberufe
  - 466 Gelsenkirchen, Königstraße 1  
Bildungsanstalt für Frauenberufe
  - 53 Bonn, Kölner Straße 299  
Bildungsanstalt für Frauenberufe
  - 46 Dortmund-Hacheney, Hacheneyer Straße 185
- 2.4.1.3 Private Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik in grundständiger Form**
- 4 Düsseldorf-Kaiserswerth, Fliednerstraße 32  
Sozialpädagogische Ausbildungsstätten des Diakoniewerkes  
Träger:  
Rhein.-Westf. Verein für Bildung und Beschäftigung e. V. Diakonissen Düsseldorf-Kaiserswerth
  - 5 Köln, Sachsenring 79  
Kath. Bildungsanstalt für Frauenberufe e. V.  
Köln
  - 4 Düsseldorf-Eller, Schloßallee 14  
Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V.  
Bonn
  - 5071 Altenberg, Höhere Fachschule für außerschulische Pädagogik — Jugendleiterseminar  
Johann-Michael-Sailer-Institut e. V.  
Köln
  - 479 Paderborn, Hermann-Kirchhoff-Straße 11—15  
Meinwerk-Institut  
Paderborn
- 2.4.2 in Aufbauform**
- 2.4.2.1 Öffentl. Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik in Aufbauform**
- 46 Dortmund-Hacheney, Hacheneyer Straße 185  
(Stadt Dortmund)
  - 5 Köln-Longerich, Meerfeldstraße 52  
(Stadt Köln)
- 2.4.2.2 Private Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik in Aufbauform**
- 4 Düsseldorf-Kaiserswerth, Fliednerstraße 32  
Träger:  
Rhein.-Westf. Verein für Bildung und Beschäftigung e. V. Diakonissen Düsseldorf-Kaiserswerth
  - 44 Münster, Neubrückstraße 23  
Caritasverband Münster
- 5 Köln, Sachsenring 79  
Kath. Bildungsanstalt für Frauenberufe e. V.  
Köln
- 5 Köln-Lindenthal, Klosterstraße 79  
Stiftung „Haus vom guten Hirten bei Melaten“  
Köln
- 2.5 Höhere Fachschulen für Hauswirtschaft
- 2.5.1 Staatl. Höhere Fachschulen für Hauswirtschaft
- 407 Rheydt, Peltzerstraße 20—30  
Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen
- 2.5.2 Städt. Höhere Fachschulen für Hauswirtschaft
- 46 Dortmund-Hacheney, Hacheneyer Straße 185
  - 43 Essen-Holsterhausen, Holsterhauser Straße 17
  - 5 Köln-Ehrenfeld, Weinsbergstraße 72
  - 56 Wuppertal-Elberfeld, Kohlstraße 10
- 2.5.3 Private Höhere Fachschulen für Hauswirtschaft
- 44 Münster, Neubrückstraße 17  
Träger:  
Schwestern der Göttlichen Vorsehung
- 2.6 Höhere Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft
- 4791 Borchen, Nordborchen  
Träger:  
Frauenbildungsanstalt Mallinckrothof e. V.  
Borchen/Nordborchen
- 404 Selikum bei Neuss  
Träger:  
Landwirtschaftskammer Rheinland
- 5921 Birkelbach (Kreis Wittgenstein)  
Träger:  
Reifensteiner Verband für haus- und landwirtschaftliche Fortbildung e. V.  
Darmstadt
- 2.7 Höhere Fachschulen für die Bekleidungsindustrie
- 2.7.1 Staatl. Höhere Fachschulen für die Bekleidungsindustrie
- 407 Rheydt, Peltzerstraße 20—30  
Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen
- 2.7.2 Städt. Höhere Fachschulen für die Bekleidungsindustrie
- 48 Bielefeld, Huberstraße 40
  - 5 Köln-Sülz, Lotharstraße 14/18

- 2.8 Technisch-naturwissenschaftliche höhere Fachschulen
- 2.8.1 Öffentl. technisch-naturwissenschaftliche höhere Fachschulen  
Staatl. Höhere Fachschule für Photographie  
5 Köln, Hohenstaufenring 48—54
- Höhere Fachschule für Innenarchitektur des Kreises Beckum  
472 Beckum
- 2.8.2 Private technisch-naturwissenschaftliche höhere Fachschulen  
Priv. Höhere Fachschule für Innenarchitektur  
493 Detmold, Schubertplatz 12
- 2.9 Höhere Fachschulen besonderer Art  
Höhere Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer der Stadt Köln  
5 Köln, Aachener Straße 217
- MBl. NW. 1971 S. 848.
- 1.2 Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen und über die Aufsichtsbehörde vorzulegen:
- 1.21 Beschußausfertigung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a SpkG
  - 1.22 Unterlagen über die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur im Gebiet des Gewährträgers
  - 1.23 Angaben über die Besetzung des Gewährträgergebietes mit anderen Kreditinstituten
  - 1.24 Voranschlag der voraussichtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der Sparkasse für ein Rechnungsjahr
  - 1.25 Angaben über die Leistungsfähigkeit des Gewährträgers
  - 1.26 Nachweis einer ausreichenden Kapitalausstattung der Sparkasse
  - 1.27 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes
- 1.3 Auflösung von Sparkassen
- 1.31 Anträge auf Genehmigung zur Auflösung einer Sparkasse sollen erst dann gestellt werden, wenn zuvor alle Möglichkeiten zu einer Vereinigung mit einer anderen Sparkasse oder zu einer Ausweitung der Gewährträgerschaft durch Bildung eines Zweckverbandes erschöpfend geprüft worden sind.
  - 1.32 Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen und über die Aufsichtsbehörde der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen:
- 1.321 Beschußausfertigung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SpkG mit eingehender Begründung (Nr. 1.31)
  - 1.322 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes
- 1.33 Die Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen nach § 33 SpkVO ist der Aufsichtsbehörde anzugeben.

**71318****Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten**  
**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 3. 1971 — III A 2 — 8600 — (III Nr. 6/71)

Durch die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) und die Bekanntgabe Technischer Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind meine RdErl. v. 21. 2. 1961, 16. 3. 1962, 29. 6. 1962, 7. 5. 1963, 25. 7. 1963, 9. 8. 1963, 2. 12. 1963, 18. 2. 1964, 25. 6. 1964 (SMBI. NW. 71318) und meine Bek. v. 22. 3. 1963, 20. 12. 1965 u. v. 6. 2. 1958 (n. v.) — III B 4 — 8603 — (III Nr. 12/58) — (SMBI. NW. 71318) gegenstandslos geworden.

— MBl. NW. 1971 S. 853.

- 2 Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 2 SpkG)  
Ausnahmen von § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 SpkG können nur bei Vorliegen von Gründen, die sich aus den besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ergeben, zugelassen werden. Hierbei können Vereinbarungen zwischen Gemeinden (GV) von erheblicher Bedeutung sein.

**764****Allgemeine Verwaltungsvorschriften**  
**— AVV — zum Sparkassengesetz (SpkG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 3. 1971 — II/A 1 — 182 — 56 — 19/71

Aufgrund von § 48 Abs. 2 des Sparkassengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604), geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52), — SGV. NW. 764 — werden im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

**1 Errichtung und Auflösung von Sparkassen**

(§ 1 Abs. 1 SpkG; § 33 Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 — SpkVO — GV. NW. S. 692 / SGV. NW. 764 —)

**1.1 Errichtung von Sparkassen**

Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren sind eingehende Unterlagen über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung der zu errichtenden Sparkasse und über die für den Gewährträger zu erwartenden Belastungen anzufertigen. Diese Unterlagen sind der obersten Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3 Zusammenlegung von Sparkassen  
(§§ 31 bis 33 SpkG)
  - 3.1 Entsprechend Abschnitt 1.1 ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsbehörde vor der eigentlichen Antragstellung rechtzeitig über die beabsichtigte Vereinigung von Sparkassen, von der Änderung der Gewährträgerschaft und der Übertragung von Zweigstellen nach § 32 SpkG zu unterrichten.
  - 3.2 Die Aufsichtsbehörde wirkt darauf hin, daß die Zusammenlegung von Sparkassen der Leistungssteigerung dient (§ 31 Abs. 4 Satz 1 SpkG) und mit den Bestrebungen zur kommunalen Neugliederung übereinstimmt. Die Neuordnung von Sparkassen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen soll den Zielen der kommunalen Neugliederung entsprechen. Der zuständige Sparkassen- und Giroverband ist gutachtlich zu hören.

**3.3 Vereinigung von Sparkassen**

- 3.31 Den Anträgen auf Genehmigung zur Vereinigung von Sparkassen sind Beschußausfertigungen der zuständigen Organe beizufügen.
  - 3.311 Bei der Bildung von Zweckverbandssparkassen bezieht sich die Beschußfassung auf
    - 3.3111 die Zweckverbandssatzung.

- 3.3112 die Vereinbarungen der Beteiligten, soweit nicht in der Zweckverbandssatzung bereits geregelt (z. B. Beitritt zum Zweckverband, Übertragung der Gewährträgerschaft, Aufnahme der Sparkassen, Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme des Vorstandes und der Dienstkräfte, Inkrafttreten der Vereinbarung).
- 3.312 Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Aufnahme bezieht sich die Beschußfassung auf
- 3.3121 ggf. die Änderung der Zweckverbandssatzung, wenn die aufnehmende Sparkasse eine Verbundsparkasse ist,
- 3.3122 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nach § 31 Abs. 2 SpkG).
- 3.32 Bei der Bildung von Zweckverbänden wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits vom 26. April 1961 (GV. NW. 1961 S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 202 — die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde den Nachweis verlangen, daß mit der sparkassenrechtlichen Genehmigung gerechnet werden kann. Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten die Beteiligten rechtzeitig eine entsprechende Anfrage an die oberste Aufsichtsbehörde richten. Über den eigentlichen Antrag kann dagegen erst entschieden werden, wenn die Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht worden ist (§ 11 Abs. 2 GkG).
- 3.4 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen (§ 32 SpkG)  
Abschnitte 3.2, 3.3 und 3.5 finden entsprechende Anwendung.
- 3.5 Übertragung von Zweigstellen (§ 33 SpkG)  
Bei der Übertragung von Zweigstellen sollen die Vereinbarungen folgenden Mindestinhalt haben:
- 3.51 Übernahme der Dienstkräfte
- 3.52 Ermittlung, Bewertung und Übertragung der der Zweigstelle zuzurechnenden Aktiva und Passiva
- 3.53 Zum Ausgleich zu übertragende andere Aktiva und Passiva
- 3.54 Ermittlung und Übertragung der der Zweigstelle zuzurechnenden Kundenwertpapiere (Depot B)
- 3.55 Kosten der Übertragung
- 3.56 Schiedsgerichtsvereinbarung zur Vermeidung von Rechtstreitigkeiten
- 3.57 Zeitpunkt der Übertragung
- 4 Sonderregelungen bei der Zusammensetzung der Sparkassenorgane (§ 47 SpkG)
- 4.1 Abweichende Regelungen von den Vorschriften des Sparkassengesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane bedürfen der Genehmigung. Soweit sie vor dem 1. 1. 1957 aus Anlaß der Zusammenlegung von Sparkassen getroffen wurden, bedürfen sie wegen der Änderung der Vorschriften über die Sparkassenorgane der erneuten Genehmigung.
- 4.2 Den Anträgen nach § 47 SpkG haben, da die Abweichungen in der Sparkassensatzung festgelegt werden müssen, entsprechende Beschlüsse der Vertretung des Gewährträgers vorauszugehen. Den Anträgen sind Beschußausfertigungen — und soweit erforderlich — eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 5 Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 SpkG)
- 5.1 Die Bedingungen, zu denen Vorstandsmitglieder bestellt werden, sind durch Dienstvertrag zu regeln. Es empfiehlt sich, auf die nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e SpkG erforderliche Genehmigung hinzuweisen, um Ansprüche der Betroffenen zu vermeiden, falls die Vertretung des Gewährträgers die Bestellung nicht genehmigt. Die Einzelheiten zu regeln und die Verträge abzuschließen ist gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe a SpkG Sache des Verwaltungsrats. Um sicherzustellen, daß dessen Vorstellungen von der Vertretung des Gewährträgers mitgetragen werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung.
- 5.2 Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBI. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1969 (BGBI. I S. 1189), sind Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Bestellung oder Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 29 Abs. 2 SpkG der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben.
- 5.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- 5.31 Beschußausfertigung
- 5.32 Begl. Abschrift (Fotokopie) des beschlossenen Dienstvertrages
- 5.33 Kurzer Lebenslauf mit einer Darstellung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Unternehmen, bei denen die betreffende Person tätig gewesen ist
- 5.34 Erklärung nach Abschn. IV Nr. 2 Buchst. b der Bekanntmachung Nr. 2/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend das Verfahren bei Anzeigen nach den §§ 13, 14, 16 und 24 sowie bei der Bilanzvorlage nach § 26 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1962 (BAnz. Nr. 243 vom 28. Dezember 1962).
- 6 Anzeigen nach dem Gesetz über das Kreditwesen
- 6.1 Von folgenden der Deutschen Bundesbank bzw. dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erstattenden Anzeigen ist jeweils eine Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Aufsichtsbehörde einzureichen:
- 6.11 Anzeigen nach § 13 KWG, soweit die Höchstkreditgrenze nach § 24 Abs. 2 SpkVO überschritten wird
- 6.12 Anzeigen nach § 16 KWG, mit Ausnahme der nach der Sparkassenverordnung und den Beleihungsgrundsätzen gesicherten Realkredite
- 6.13 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG (ohne Unterlagen)
- 6.14 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG
- 6.15 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG
- 6.16 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG
- 7 Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger (§ 30 SpkG)
- 7.1 Die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen auch an Mitglieder des Zweckverbandes, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Kassenkredite fallen nicht hierunter.
- 7.2 Den über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband einzureichenden Anträgen sind Abschriften der Beschußausfertigung des Kreditausschusses und die Kontingentsberechnungen nach § 25 Abs. 3 SpkVO beizufügen.
- 8 Eingehung langfristiger Verbindlichkeiten (§ 17 Abs. 1 SpkVO)
- Den über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband einzureichenden Anträgen mit Begründung sind Beschußausfertigungen des Verwaltungsrates (§ 13 Abs. 3 Buchstabe e SpkG) beizufügen.

## 9 Ausnahmen nach § 32 SpkVO

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen. Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, daß die bei den antragstellenden Sparkasse vorgesehene Abweichung von der gesetzlichen Regelung über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist und deshalb allgemein zugelassen werden sollte, hat sie der obersten Aufsichtsbehörde über den Antrag und die gemäß § 32 Buchstabe b SpkVO von ihr beabsichtigte Entscheidung zu berichten. Entsprechend ist mit Vorschlägen zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Buchstabe a SpkVO zu verfahren, die der Aufsichtsbehörde seitens der Sparkassen- und Giroverbände oder aus dem Kreise der Sparkassen zugehen. Allgemeine Ausnahmegenehmigungen gemäß § 32 Buchstabe a SpkVO werden durch Runderlaß erteilt. Ist eine solche Genehmigung erteilt, bedarf es einer Einzelgenehmigung nicht mehr.

## 10 Ausnahmen nach § 32 Buchstabe b SpkVO

**10.1 Soll im Einzelfall von einer Bestimmung der Sparkassenverordnung einschließlich der Beleihungsgrundsätze und Schiffsbeteilungsgrundsätze abgewichen werden, so ist die geschäftliche Notwendigkeit eingehend zu begründen.** Vor Überschreitung einer Kredithöchstgrenze z.B. ist daher zunächst zu prüfen, ob der Kredit zur Vermeidung einer Überschreitung in Gemeinschaft mit der Girozentrale gewährt werden kann.

### 10.2 Antragsverfahren

#### 10.21 Überschreitung von Kredithöchstgrenzen

**10.211** Als genehmigungsfreie Überschreitung von Kredithöchstgrenzen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 SpkVO sind nicht solche Überschreitungen anzusehen, die in kurzen Abständen oder regelmäßig wiederkehren. Sie bedürfen der Genehmigung.

**10.212** Soweit § 2 Abs. 1 Satz 3 SpkVO auf die festgesetzten Kredithöchstgrenzen nicht anwendbar ist, wäre auch bei geringfügigen und kurzfristigen Überschreitungen der Höchstgrenzen ein Antrag nach § 32 Buchstabe b SpkVO erforderlich. Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die Stellung eines Antrages verzichtet, wenn die Höchstgrenzen nur bis zu 25 v.H. für die Dauer von höchstens 3 Monaten überschritten werden. Nr. 10.211 findet entsprechende Anwendung.

**10.213** Bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 32 Buchstabe b SpkVO genehmigte Kreditengagements bedürfen der erneuten Genehmigung bei

**10.2131** einem Schuldnerwechsel,

**10.2132** einem Austausch von Sicherheiten mit der Folge einer geringeren Besicherung,

**10.2133** einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Engagements,

**10.2134** einer Verzögerung in der Rückführung des Kreditengagements um mehr als 3 Monate.

**10.214** Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Kredithöchstgrenzen sind mit einer ausreichenden Begründung (Nr. 10.1) und sachdienlichen Unterlagen über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dabei soll ein von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegebenes Formular verwendet werden.

**10.215** Unterlagen zu den Anträgen auf Überschreitung der Höchstgrenzen bei gesicherten und ungesicherten Krediten

#### 10.2151 Unterlagen über die Sparkasse

**10.21511** Abschrift der monatlichen Bilanzstatistik über den letzten vor der Antragstellung liegenden Monat (ohne Anlagen)

**10.21512** Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen I — III gemäß §§ 10 und 11 KWG

**10.21513** Beschußausfertigung des Kreditbewilligungsorgans

#### 10.2152 Unterlagen über den Kreditnehmer

**10.21521** Letzter Jahresabschluß nebst Gewinn- und Verlustrechnung. Der Jahresabschluß muß unterschrieben sein. Ein Testat ist dann erforderlich, wenn der Abschluß von Angehörigen wirtschafts- und steuerberatender Berufe erstellt oder geprüft wird.

**10.21522** Bilanzanalyse, möglichst Bilanztabelle der letzten 3 Geschäftsjahre oder Entwicklung des Eigenkapitals der letzten 3 Geschäftsjahre (in absoluten Beträgen und in relativen Zahlen zur Bilanzsumme).

**10.21523** Zeitnahe Vermögensstatus (nach Jahresabschlußgrundgesetzen)

**10.21524** Von der Einreichung der in Nr. 10.21521 bis 10.21523 genannten Unterlagen kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind.

#### 10.22 Sonstige Abweichungen im Kreditgeschäft

**10.221** Bei Anträgen auf Zulassung einer Überschreitung der Grenze nach § 19 der Beleihungsgrundsätze sind die unter Nr. 10.215 genannten Unterlagen beizufügen. Ergänzend bedarf es der Beifügung von Unterlagen über die Schätzung des Grundstücksbeleihungswertes mit Angaben über Vorlasten usw.

**10.222** Bei Schiffshypothekendarlehen sind neben den unter Nr. 10.215 genannten Unterlagen Angaben über Bauart, Ausrüstung, Baujahr, Schiffsgläubigerrechte des zu beleihenden Schiffes (Schiffsbauwerk, Schwimmdock) sowie gleiche Angaben unter Ausführung der Belastungen aller sonstigen Schiffe (Schiffsbauwerke, Schwimmdocks) des Darlehensnehmers erforderlich. Die Bestimmungen der Schiffsbeteilungsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

#### 10.23 Beteiligungen

**10.231** Abweichungen von § 30 SpkVO können nur in besonders gelagerten Einzelfällen und nur mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

**10.232** Anträge auf Genehmigung einer Abweichung sind insbesondere durch Beifügung eines Gesellschaftsvertrages, der letzten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens und durch Angaben über die Haftungsverhältnisse zu ergänzen.

#### 10.24 Sonstige Abweichungen von der Sparkassenverordnung

Anträgen auf Genehmigung sonstiger Abweichungen von der Sparkassenverordnung sind neben den Unterlagen nach Nr. 10.2151 alle weiteren sachdienlichen Unterlagen beizufügen.

**10.25** Die Anträge nach Abschnitten 10.22 bis 10.24 sind der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen.

#### 10.3 Anzeigeverfahren bei dringlichen Geschäften

**10.31** Grundsätzlich kann dem Kunden der Sparkasse zugemutet werden, Vereinbarungen über Geschäfte, die wegen Überschreitung des in der Sparkassenverordnung festgelegten Rahmens einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, so rechtzeitig mit der Sparkasse zu treffen und ihr die erforderlichen Unterlagen einzureichen, daß sie die Erteilung der Genehmigung abwarten kann, bevor das Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen wird. Ist mit künftigen Überschreitungen zu rechnen, hat die Sparkasse vorsorglich einen Antrag nach Nr. 10.2 zu stellen.

- 10.32 Die Sparkasse hat auch bei dringlichen Geschäften zu prüfen, ob nicht ein Gemeinschaftsgeschäft mit der Girozentrale angebracht ist, wenn dadurch Abweichungen von der Sparkassenverordnung vermieden werden können.
- 10.33 Ist ein Gemeinschaftsgeschäft nach Nr. 10.32 nicht angebracht und ein Abwarten wegen der besonderen Dringlichkeit des Geschäfts nicht zumutbar, kann die Sparkasse nach sorgfältiger Bonitätsprüfung das Geschäft auch vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abschließen, muß dann aber unverzüglich das Geschäft anzeigen.
- 10.34 Die Anzeige ist nach einem von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegebenen Formular unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband in doppelter Ausfertigung zu erstatten.
- 10.35 Zu dem angezeigten Geschäft stellt die Sparkasse unverzüglich den Antrag nach Nr. 10.2, über den die Aufsichtsbehörde entscheidet, ohne durch die vorausgegangene Anzeige gebunden zu sein.

#### 11 Gewährung von Spenden

- 11.1 Spenden mit örtlichem Charakter für gemeinnützige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke können gewährt werden, wenn der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebung beachtet wird. Die Höhe der Spenden muß in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfang und zur Ertragslage stehen. Das gleiche gilt für Aufwendungen aus Anlaß von Jubiläen und ähnlichen Anlässen.
- 11.2 Die Gewährung von Spenden an den eigenen Ge-währträger ist nicht zulässig, es sei denn, daß Spenden aus ähnlichem Anlaß in entsprechendem Umfang auch anderen Empfängern zugewendet würden.
- 11.3 Hiervon unberührt bleiben Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

#### 12 Ausleihbezirke nach § 9 der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 764)

- 12.1 Bei der Änderung der Sparkassensatzungen aufgrund der Mustersatzung dürfen lediglich die bisher schon in der Sparkassensatzung ausgewiesenen Ausleihbezirke aufgenommen werden.
- 12.2 Nach § 3 Satz 1 SpkG dienen die Sparkassen der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des Geschäftsgebietes. Wegen der engen Verflechtung mit benachbarten Gemeinden (GV) kann in Einzelfällen eine Ausweitung des Ausleihbezirks begründet sein. Anträge auf Zulassung der Ausweitung sind der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen. Über derartige Anträge ist unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse der Sparkasse eine solche Maßnahme rechtfertigen.
- 12.3 Darlehen gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks gemäß § 20 Abs. 4 SpkVO können von Sparkassen, die vor dem 1. 9. 1970 derartige Geschäfte nicht vornehmen durften, nur im Gebiet ihres Gewährträgers gewährt werden.

Nr. 12.2 findet entsprechende Anwendung.

#### 13 Abweichungen von der Mustersatzung

Bei der Entscheidung über andere Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von der Mustersatzung können nur die besonderen Verhältnisse der Sparkasse ausschlaggebend sein.

#### 14 Vorlage der Sparkassensatzungen

Die Sparkassen haben die jeweils neueste Fassung ihrer Satzung der Aufsichtsbehörde in 2facher Ausfertigung vorzulegen. Diese leitet eine an die oberste Aufsichtsbehörde weiter.

#### 15 Meldungen über Unregelmäßigkeiten bei Sparkassen

Die Sparkassen haben über alle Unregelmäßigkeiten, vor allem über Unredlichkeiten von Dienstkräften, den zuständigen Sparkassen- und Giroverband zu unterrichten. Dieser hat bedeutsame Vorfälle der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Sparkassen, bei schwerwiegenderen Vorkommnissen, insbesondere bei Verstößen der Sparkassenorgane, der Aufsichtsbehörde unmittelbar, ggf. fernmündlich, zu berichten.

#### 16 Unterrichtung der obersten Aufsichtsbehörde

Die oberste Aufsichtsbehörde ist durch die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn hierfür ein besonderer Anlaß vorliegt, insbesondere, wenn die Entscheidung über einen Antrag von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist.

Meine RdErl. v. 12. 1. 1970, v. 18. 1. 1968 und v. 20. 9. 1968 (SMBL. NW. 764) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 853.

## II.

#### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 2. 4. 1971 — I A 4 — 437 — 7/70

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Herman August Hans Meerloo am 18. März 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Anschrift: 5 Köln, Herwarthstraße 6; Telefon: 51 21 19; Sprechzeit: Mo — Fr 9.00 — 12.00 und 14.30 — 16.00 Uhr.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Frans Pieter Voors, am 2. Juni 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1971 S. 856.

#### Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 2. 4. 1971 — I A 4 — 416 — 7/68

Die Konsulatsräume des Königlich Griechischen Generalkonsulats in Düsseldorf sind von der Prinz-Georg-Straße 91 zur Kaiserstraße 30 a verlegt worden.

Telefon: 48 51 41 und 48 51 51; Sprechzeit: Mo — Sa 9.00 — 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 856.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 1. 4. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

**Allgemeine Verfügungen**

Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen . . . . .

73      der Beschwerdesumme des § 567 II ZPO an. OLG Düsseldorf vom 22. April 1970 — 10 W 39/70 78

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

74      4. ZPO §§ 114 ff. — Die arme Partei hat Anspruch darauf, zum Abschluß eines Vergleichs unter Beirat ihres Anwalts das Armenrecht zu erlangen, wenn hierdurch wesentliche Belange für die Zeit nach der Scheidung — wie Unterhalt und Verbleib der ehelichen Kinder — geregelt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob der Vergleich einen zur Vollstreckung geeigneten Inhalt hat. OLG Köln vom 26. Juni 1970 — 9 W 59/70 79

Berichtigung der AV d. JM vom 1. März 1971 (5201—I C. 22) — JMBI. NRW S. 63 — betr. Justizkassenordnung . . . . .

74      74

**Bekanntmachungen** . . . . .**Personalnachrichten** . . . . .**Gesetzgebungsübersicht** . . . . .**Rechtsprechung****Zivilrecht**

1. BGB §§ 1389, 232; ZPO §§ 916 ff. — Der Anspruch auf Sicherheitsleistung für den künftigen Zugewinnanspruch ist bei Verzug des Schuldners durch Arrestbefehl zu sichern. — Der Antrag auf Erläß einer einstweiligen Verfügung kann unter Umständen in einen solchen auf Erläß eines Arrestbefehls umgedeutet werden. OLG Köln vom 14. Juli 1970 — 14 U 19/70 . . . . .

75      75

2. ZPO § 3; GKG § 23. — Bei einem unbezifferten Klageantrag auf Verurteilung zur Zahlung bildet den Streitwert die Summe, welche nach dem tatsächlichen Vorbringen in der Klage für angemessen zu erachten ist. Gegenstand der Klage ist in solchem Falle nicht der nach der Vorstellung des Klägers angemessene, sondern der vom Gericht als angemessen erachtete Ersatzbetrag, welcher allerdings nach den Tatsachen zu bemessen ist, welche der Kläger zur Begründung seines Anspruchs vorträgt. — Nennt der Kläger als Ersatzbetrag eine Mindestsumme, so ist in aller Regel der Streitwert nicht darunter anzusetzen. OLG Köln vom 30. April 1970 — 1 U 100/69 . . . . .

76      76

3. ZPO §§ 104, 321, 567 II; BRAGebO § 61 I Nr. 2. — Im Verfahren der Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung ist die 3/10-Gebühr des § 61 I Nr. 2 BRAGebO auch dann erwachsen und erstattbar, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Erinnerung abgeholten hat. — Mit der Abhilfe der Erinnerung hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auch über die außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsverfahrens zu entscheiden. — Die Nachholung der versäumten Kostenentscheidung kann nicht mit der Beschwerde, sondern nur mit einem Ergänzungsantrag nach § 321 ZPO erreicht werden. — Für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen die Ergänzung ablehnenden Beschuß kommt es nicht auf das Erreichen

77      77

**Kostenrecht**

1. BRAGebO § 34 II. — Akten werden grundsätzlich nur dann als Beweis verwertet, wenn das Gericht aufgrund der Akten die Frage, ob eine wirksam bestrittene Tatsachenbehauptung bewiesen ist, entscheidet. OLG Düsseldorf vom 20. Februar 1970 — 9 W 15/70 . . . . .

81

2. ZuSEG § 8; GKG § 92. — Hat eine Prozeßpartei zur Vorbereitung eines Gutachtens Aufwendungen gemacht (hier Aufbau eines Prüfstandes), die sonst der gerichtliche Sachverständige mittels einer Hilfsperson hätte machen müssen, so gehören diese Aufwendungen dennoch nicht zu den gerichtlichen, sondern zu den außergerichtlichen Auslagen. OLG Düsseldorf vom 8. Juli 1970 — 10 W 78/70 . . . . .

81

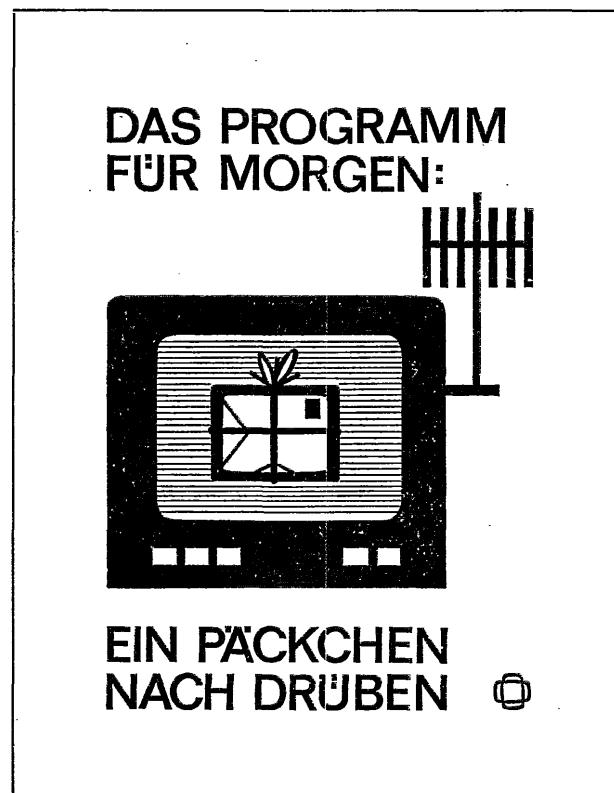
**Öffentliches Recht**

VwGO § 161 II. — Hat sich der Rechtsstreit durch Zurücknahme des angefochtenen Erschließungsbeitragsbescheides in der Hauptsache erledigt, so darf das Verwaltungsgericht bei der nach § 161 II VwGO zu treffenden Kostenentscheidung nicht den Erläß eines neuen Bescheides berücksichtigen, mit dem die gleiche Beitragsforderung geltend gemacht wird. OVG Münster vom 26. März 1970 — III B 746/69 . . . . .

82

**Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** . . . . .

84



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.